

Gesellschafterversammlung der RTKT GmbH

25. März 2021

Anlage zu Top 3

I. Gegenstand der Vorlage

Inhaltsgleich wurde diese Anlage dem Aufsichtsrat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Der Aufsichtsrat hat redaktionelle Änderungen am Text der Satzungsänderung einfließen lassen.

Gegenstand dieser Vorlage an die Gesellschafterversammlung der RTKT ist

- die Änderung der Gesellschaftssatzung der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH (nachfolgend: RTKT) in der Fassung vom 6. Juli 2016 sowie
- die Implementierung von Regelungen aus der „Geschäftsordnung für den Tourismusbeirat der Destination Rheingau“ in der Entwurfsfassung vom 3. Dezember 2020 in die Satzung der RTKT.

Im Zuge der Satzungsänderung der RTKT soll der vorgesehene Beirat als Organ der RTKT als Destinationsmanagementorganisation (DMO) legitimiert werden.

II. Ausgangslage

Die RTKT beabsichtigt in beratender und unterstützender Funktion einen Beirat für die Destination Rheingau zu bilden. Dieser Beirat soll „auf DMO-Ebene eingerichtet“ werden.

Dem Beirat soll ein Vertreter des lokalen Beirates der Kommunen (alternativ ein von der Kommune entsendeter Vertreter) angehören, die sich an der Tourismusfinanzierung beteiligen, und zwar insbesondere mittels Einführung eines Tourismusbeitrages. Kommunen, die keinen Tourismusbeitrag erheben oder deren kommunale Interessensvertretungen, oder Kommunen, die sich nicht anderweitig an der Tourismusfinanzierung beteiligen, haben keinen Anspruch auf einen Sitz im Beirat.

Die wesentliche Aufgabe des Beirates soll darin bestehen, dem Aufsichtsrat der RTKT Projektvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen. Zentrale Ziele der Arbeit des Beirates soll u. a. die touristische Weiterentwicklung gemäß der regionalen Tourismusstrategie in der gesamten Region sein.

Zu diesem Zweck soll der Beirat Projektvorschläge und eine Prioritätenliste entwickeln, die dem Aufsichtsrat der RTKT zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Dazu soll im Wirtschaftsplan der RTKT ein Budget aus Mitteln der kommunalen Tourismusbeiträge bereitgestellt werden.

Als Rechtsgrundlage für den Beirat war bisher § 8 Abs. 1 der vom Zweckverband Rheingau beschlossenen Mustersatzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzungen) vorgesehen. Die Gesellschaftssatzung der RTKT beinhaltet hingegen keine Regelungen zu einem Beirat.

Die Rechtsverhältnisse des (noch zu bildenden) Beirates sollen durch die „Geschäftsordnung für den Tourismusbeirat der Destination Rheingau“ geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist zwischen den Gesellschafterkommunen der RTKT abgestimmt und bildet die inhaltliche Grundlage für die beschlussgegenständliche Satzungsänderung.

III. Begründung

1.

Vorgesehene Organe der RTKT sind bisher gemäß § 6 der Satzung die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

Der RTKT steht es im Rahmen ihrer Satzungsautonomie frei, als zusätzliches Organ einen Beirat der Gesellschaft einzurichten und diesen Beirat mit Kompetenzen auszustatten, soweit die Kompetenzen nicht zwingend anderen Organen zugewiesen sind.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Satzung der RTKT diese organschaftliche Gestaltungsmöglichkeit vorsieht. D.h. die Möglichkeit zur Schaffung des Beirats muss sich unmittelbar aus der Satzung der RTKT ergeben.

Dies ist bislang nicht der Fall. Vielmehr lässt sich die Einrichtung eines Beirats bisher nur aus § 8 Abs. 1 der Mustersatzung des Zweckverbandes Rheingau über die Erhebung eines Tourismusbeitrags (Tourismusbeitragsatzung) herleiten, was im Hinblick auf die vorgesehene Funktion des Beirates auf DMO-Ebene nicht ausreicht.

Denn der Beirat bereitet unmittelbar Entscheidungen des Aufsichtsrates der RTKT vor und nimmt dabei auch Einfluss auf die Mittelverwendung der RTKT bzw. die Verausgabung von Tourismusbeiträgen durch die RTKT. Das spricht maßgeblich dafür, dem Beirat eine Organfunktion innerhalb der RTKT zuzumessen, d. h. ihn in der Satzung der Gesellschaft als Organ zu verankern.

Da die Satzung der RTKT bis dato keine Öffnungsklausel zur Einrichtung eines Beirats enthält, muss gemäß § 10 Nr. 3 b) der Satzung der RTKT ein Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrags zur Einrichtung eines Beirates gefasst werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

2.

Soweit die Satzung, wie unter Ziffer 1 dargelegt, geändert werden muss, empfiehlt sich zugleich die Implementierung der wesentlichen Eckpunkte des Beirats (Zusammensetzung, Funktion, Teilnahme- oder Stimmberechtigung, etc.) – wie sie derzeit in der „Geschäftsordnung für den Tourismusbeirat der Destination Rheingau“ geregelt sind – in die Satzung. Hierbei wird die Vorgabe des Aufsichtsrates der RTKT, dass Ausgaben des Beirates, die über die bereitgestellten Mittel hinausgehen, ausgeschlossen sind, umgesetzt.

Zweckmäßig ist zudem die Aufnahme einer Ermächtigungsklausel in die Gesellschaftersatzung, auf deren rechtlicher Grundlage sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben kann (aber nicht muss). Diese Geschäftsordnung kann die für den Beirat maßgeblichen Verfahrensregelungen weiter ausgestalten und in diesem Rahmen auch (Umverteilungs-) Verfahren für den Fall vorsehen, dass ein vom Beirat beschlossenes Projekt mehr Mittel beansprucht als ihm zugewiesen wurden.

IV. Beschlussvorschlag

1.

Im Rahmen einer Änderung der Satzung der RTKT wird folgende textliche Neufassung des § 6 „Gesellschaftsorgane“ vorgeschlagen:

„(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. Die Gesellschafterversammlung
3. Der Aufsichtsrat unter den Voraussetzungen des § 11.
4. Der Beirat“

Im Weiteren empfehlen wir die Aufnahme eines zusätzlichen Paragraphen „Beirat“ mit nachfolgendem Inhalt in die Satzung der RTKT:

„(1) Der Beirat der Destination Rheingau ist ein beratendes Gremium der Gesellschaft. Er soll sich gemeinsam mit den örtlichen und regionalen Akteuren im Tourismus den ständig wandelnden Anforderungen stellen und die touristische Entwicklung in der Region Rheingau positiv begleiten und fördern.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Beirats

a) Die wesentliche Aufgabe des Beirats besteht darin, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft Projektvorschläge zur Beschlussfassung zu empfehlen.

b) Zentrale Ziele der Arbeit des Beirates sollen sein:

- die Belange der Tourismuswirtschaft und der Akteure im touristischen Bereich transparent machen .
- die touristische Weiterentwicklung gemäß der regionalen Tourismusstrategie unterstützen und fachlich begleiten
- die strategischen und tourismuspolitischen Ziele und Ausrichtungen begleiten
- die Zusammenarbeit aller potentiellen Partnern zur gemeinsamen Produktentwicklung herstellen
- die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen allen im Rheingau in der touristischen Arbeit beteiligten Akteure verbessern
- Anregung und Projektvorschläge zur Verbesserung des touristischen Angebotes in der gesamten Region Rheingau erarbeiten
- Erstellung einer Prioritätenliste der Projektvorschläge, die in ihrer Gesamtheit zur Beschlussfassung vorgelegt wird (Beirat)

(aa) Für die Projektauswahl wird jedes vorgeschlagene Projekt nach einem abgestimmten Projektpriorisierungsbogen bewertet. Die Entwicklungskriterien und die Entwicklungsziele richten sich nach dem regionalen, strategischen Tourismuskonzept.

(bb) Mit der erlangten Gesamtpunktzahl aus der Bewertung kann der jeweilige Beitrag des Projektes zur Erreichung der Entwicklungs- und Teilziele transparent nachvollzogen werden. Gleichzeitig wird damit jedes Projekt priorisiert und erhält einen Rankingplatz für die jährlich zur Verfügung stehenden zusätzlichen Finanzmittel aus dem Tourismusbeitrag. Bei Punktegleichstand wird über den Rankingplatz der

konkurrierenden Projekte entschieden.

(cc) Die Projektpriorisierungsliste folgt der Strategie der DMO für die Region und unterstreicht somit die Zielsetzung des Tourismusbeitrages.

- das Bewusstsein in der Bevölkerung für die Wichtigkeit des Tourismus fördern und damit Akzeptanz für die Weiterentwicklung des Tourismus im Rheingau zu schaffen*
 - c) Im Wirtschaftsplan der RTKT wird eine Position zur Verwendung aus dem Tourismusbeitrag zusätzlich generierter Mittel dargestellt. Diese Position steht zur Umsetzung der vom Beirat vorgeschlagenen Projekte sowie den zugehörigen Personalkosten zur Verfügung. Der Aufsichtsrat folgt damit den Beschlüssen des Beirats. Ausgaben, die über die bereitgestellten Mittel hinausgehen, sind ausgeschlossen.*
- (3) Der Beirat der Destination Rheingau setzt sich aus höchstens 15 Mitgliedern zusammen. Ihm gehören an:*
- Örtlicher Tourismusbeirat der Kommunen Lorch am Rhein, Rüdesheim am Rhein, Hochschulstadt Geisenheim, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Eltville am Rhein, Walluf, Hochheim am Main und Flörsheim am Main (bis zu 9 Vertreter*innen in Abhängigkeit der Einführung eines Tourismusbeitrages)*
 - WTF Rüdesheim (bei Beteiligung an der rheingauweiten Tourismusfinanzierung durch die Stadt Rüdesheim am Rhein)*
 - Rüdesheim Tourist AG (bei Beteiligung an der rheingauweiten Tourismusfinanzierung durch die Stadt Rüdesheim am Rhein)*
 - DEHOGA Rheingau*
 - Rheingauer Weinwerbung GmbH*
 - Rheingau-Taunus Marketing e.V.*
 - Zweckverband Rheingau*
- (4) Die unter Absatz 3 genannten Organisationen entsenden jeweils eine*n Vertreter*in. Die Entsendung in den Beirat erfolgt personenbezogen und kann nicht übertragen werden.*
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n auf die Dauer von 4 Jahren. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend.*
- (6) Ist es einem Mitglied des Beirats nicht möglich, an der Sitzung teilzunehmen, kann er sein Stimmrecht mittels einer schriftlichen Vollmacht auf ein anderes Beiratsmitglied übertragen. Die Entsendung eines*eines/r Stellvertreters*Stellvertreterin ist nicht möglich. Sollte ein Mitglied verhindert sein, besteht die Möglichkeit, die Priorisierung der Projektvorschläge vorab vorzunehmen und dem*der Vorsitzenden des Beirats mindestens 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zukommen zu lassen.*
- (7) Die*der Vorsitzende lädt zusammen mit der*dem Vertreter*in der DMO zweimal jährlich zur Sitzung des Beirats ein. Die Sitzungen sollten nach Möglichkeit auf im 2. und 4. Quartal eines Jahres stattfinden.*
- (8) Die*der Vorsitzende bereitet zusammen mit der*dem Vertreter*in der DMO die Sitzung vor und leitet diese. Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, dass von der*dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern übersandt wird.*
- (9) Einladungen und Protokolle werden von der*dem Vertreter*in der DMO in Zusammenarbeit der*dem Vorsitzenden des Beirates erstellt und versandt. Zu den Sitzungen soll*

mindestens 4 Wochen vor Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagungsordnung und Projektvorschlagsliste eingeladen werden.

- (10) Weitere Projektvorschläge und Änderungen zur Tagesordnung können die Mitglieder des Beirates bis 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich an den Vorsitzenden des Beirats richten.*
- (11) Die Geschäftsführung nimmt an allen Beiratssitzungen als Gast teil. Weitere themenbezogene Experten können ggfs. beratend zu den Beiratssitzungen hinzugezogen werden.*
- (12) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Tourismusbeirat der Destination Rheingau fasst Beschlüsse mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Beiratsmitglied verfügt über ein Stimmrecht.*
- (13) Um die Handlungsfähigkeit des Beirates aufrecht zu erhalten, kann der Beirat mit einfacher Mehrheit Mitglieder, die wiederholt bei Sitzungen fehlen (mindestens 3 Mal in Folge), von der Mitarbeit im Beirat ausschließen. Zur Beibehaltung der Stimmverhältnisse, ist umgehend darauf hinzuwirken, dass die entsendende Organisation einen Nachfolger bestimmt.*
- (14) Beendet ein Beiratsmitglied seine Tätigkeit für die entsendende Organisation, endet zum gleichen Zeitpunkt auch die Mitarbeit im Beirat. Es ist umgehend darauf hinzuwirken, dass die entsendende Organisation einen Nachfolger bestimmt.*
- (15) Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht gewährt.*
- (16) Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.“*

Der neue Paragraph sollte als § 12 in die Satzung aufgenommen werden. Folglich erhalten die nachfolgenden Paragraphen eine neue Nummerierung. Aus den bisherigen § 12 bis § 21 werden die § 13 bis § 22.